

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Situation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Baden-Württemberg verbessern**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aktuell in Baden-Württemberg in Einrichtungen freier Träger der stationären Jugendhilfe untergebracht sind, unter Darstellung wie sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Angeboten gemäß § 34 Sozialgesetzbuch [SGB] VIII bzw. 35a SGB VIII, § 42a bzw. 42 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 30 SGB VIII sowie Notfallunterbringung);
2. wie viele der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen aktuell in Baden-Württemberg gemäß sogenannter Brückenlösungen in Sporthallen/Besprechungsräumen etc. untergebracht sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
3. wann die Landesregierung plant, die laut Drucksache 17/4114 „zeitlich befristete[n] Maßnahme[n]“ der Brückenlösungen zugunsten einer regulären Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wieder aufzuheben;
4. inwiefern ihr Zahlen vorliegen, wie viele unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg aktuell einen Sprachkurs besuchen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
5. welche Maßnahmen sie ergreift, um es den Kommunen bzw. den freien Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen zu ermöglichen, Vorhaltestrukturen zu schaffen, um in Zeiten potenziell stark ansteigender Zahlen unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher schnell handlungsfähig zu sein;

6. inwiefern Überlegungen bestehen, die einzelfallbezogene Kostenerstattung, die wenig Spielraum zur Vorhaltung lässt, hinsichtlich einer Kompletterstattung weiterzuentwickeln;
7. welche Gründe sie dafür ausmacht, dass einigen der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen aus der Notfallunterbringung der Anschluss in Ausbildung oder Beschäftigung nicht gelingt und wie sich dies zukünftig vermeiden lässt;
8. inwiefern ihr Zahlen vorliegen, wie hoch die Quote derer ist, denen nach der Unterbringung in der stationären Jugendhilfe o. ä. der Übergang in eine Beschäftigung oder Ausbildung gelingt;
9. welche Möglichkeiten aus ihrer Sicht bestehen, um den Fachkräftemangel in der Jugendhilfe, aber auch im Migrationsberatungsdienst zu lindern;
10. wie sie Vorschläge beurteilt, die Qualifizierungsmaßnahmen in Form einer modularen Ausbildung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in der Flüchtlingsberatung ohne sozialpädagogische Ausbildung vorsehen;
11. durch welche Maßnahmen die Kooperation zwischen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe verbessert werden könnte;
12. welche Möglichkeiten sie sieht, um den Übergang von der Schule in den Beruf stärker strukturell und ressortübergreifend zu fördern;
13. inwiefern sie die Einschätzung teilt, dass die vorläufige Inobhutnahme ab Vollendung der Alterseinschätzung zur Fortführung von Unsicherheit hinsichtlich des künftigen Verbleibs und zu einem Wartezustand ohne Tagesstruktur führt.

26.4.2024

Dr. Kliche-Behnke, Kenner, Wahl, Binder, Rolland SPD

### Begründung

Im Januar 2023 haben sich das Sozialministerium, der Städtetag und der Landkreistag darauf geeinigt, die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) im Rahmen eines Fünf-Punkte-Plans zu regeln und Notfallunterbringungen vorzusehen. Die Unterbringung war zur Entlastung der Kommunen und als kurzfristige Notlösung gedacht. Verschiedene Akteure haben deutlich gemacht, dass die Notunterbringung so schnell wie möglich zugunsten einer regulären Unterbringung ersetzt werden muss, um die erfolgreiche Integration der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht zu gefährden. Der Antrag möchte herausfinden, wie die aktuelle Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Baden-Württemberg ist und mit welchen Maßnahmen diese verbessert werden könnte.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Mai 2024 Nr. SM22-0141.5-26/2910/4 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aktuell in Baden-Württemberg in Einrichtungen freier Träger der stationären Jugendhilfe untergebracht sind, unter Darstellung wie sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Angeboten gemäß § 34 Sozialgesetzbuch [SGB] VIII bzw. 35a SGB VIII, § 42a bzw. 42 SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 30 SGB VIII sowie Notfallunterbringung);*

Laut der jährlichen Meldung der Einrichtungen nach § 47 SGB VIII des Kommunalverbands für Jugend und Soziales/Landesjugendamt stellt sich die Entwicklung der Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) (einschließlich junge Volljährige nach § 41 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe [SGB VIII]) in betriebserlaubten stationären Betreuungsformen in Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg insgesamt wie folgt dar:

Stichtag 31. Dezember	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl UMA	2 471	1 397	737	672	1 326

Laut jährlicher Erhebung der Fallzahlen über erzieherische Hilfen bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt stellt sich die Entwicklung der Fallzahlen der erzieherischen Hilfen für UMA (einschließlich Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII) sowie der Fallzahlen nach § 13 SGB VIII und Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII (am 31. Dezember laufende Hilfen plus im Kalenderjahr beendete Hilfen) der Jugendämter in Baden-Württemberg wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022
§ 30	917	1 264	1 092	615	317
§ 34	6 163	4 057	2 254	1 318	1 862
§§ 27 bis 35	8 214	6 166	3 842	2 315	2 666
<i>davon junge Volljährige § 41</i>	<i>5 912</i>	<i>5 073</i>	<i>3 239</i>	<i>1 643</i>	<i>1 051</i>
§ 13	390	204	78	49	81
§ 42 (begonnene Hilfen)	363	276	333	458	1 751
§ 42a (begonnene Hilfen)	1 490	717	604	1 131	3 718

2. wie viele der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen aktuell in Baden-Württemberg gemäß sogenannter Brückenlösungen in Sporthallen/Besprechungsräumen etc. untergebracht sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Tagesaktuelle Belegungszahlen liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor. Zum 7. Mai 2024 haben die baden-württembergischen Jugendämter eine Platzkapazität von insgesamt 1 325 Plätzen gemeldet.

Die Platzkapazitäten gliedern sich wie folgt auf. Es lassen sich allerdings keine validen Daten zur aktuellen Auslastung der Notunterbringung übermitteln, da diese täglich wechseln.

Stadtkreis/Landkreis	Platzkapazität
Alb-Donau-Kreis	6
Landkreis Biberach	29
Landkreis Böblingen	56
Bodenseekreis	56
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	28
Landkreis Calw	5
Landkreis Emmendingen	24
Enzkreis	9
Landkreis Esslingen	50
Stadt Freiburg	91
Landkreis Freudenstadt	10
Landkreis Göppingen	24
Stadt Heidelberg	12
Landkreis Heilbronn	10
Stadt Heilbronn	14
Landkreis Karlsruhe	20
Stadt Karlsruhe	9
Landkreis Konstanz	71
Landkreis Lörrach	346
Landkreis Ludwigsburg	8
Main-Tauber-Kreis	3
Stadt Mannheim	76
Neckar-Odenwald-Kreis	8
Ortenaukreis	54
Landkreis Rastatt	45
Landkreis Ravensburg	22
Rems-Murr-Kreis	27
Landkreis Reutlingen	6
Rhein-Neckar-Kreis	50
Landkreis Rottweil	10
Schwarzwald-Baar-Kreis	26
Stadt Stuttgart	12
Landkreis Tübingen	21
Stadt Ulm	59
Landkreis Waldshut	28

Die folgenden Stadt- und Landkreise haben keine Notunterbringungsplätze im Rahmen der „Brückenlösung“ übermittelt:

<b>Stadtkreis/Landkreis</b>
Stadt Baden-Baden
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Heidenheim
Hohenlohekreis
Stadt Konstanz
Ostalbkreis
Stadt Pforzheim
Landkreis Sigmaringen
Landkreis Tuttlingen
Zollernalbkreis

*3. wann die Landesregierung plant, die laut Drucksache 17/4114 „zeitlich befristete[n] Maßnahme[n]“ der Brückenlösungen zugunsten einer regulären Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wieder aufzuheben;*

Auf Wunsch des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg wurden unter der fachlichen Einbindung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/Landesjugendamt das sogenannte „Eckpunktepapier“ sowie die Anerkennung von Notfallunterbringungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration strebt an, dass möglichst viele reguläre Platzkapazitäten aufgebaut werden. Daher wurde in der Kommission Kinder- und Jugendhilfe (KKJH) eine erweiterte Grundlage mit neuen Verhandlungskonditionen für freie Träger und öffentliche Träger der Jugendhilfe geschaffen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sichergestellt, dass diese Regelungen mit den Kostenerstattungsregeln des § 89d SGB VIII vereinbar sind.

Insbesondere wurden die folgenden Inhalte beschlossen:

- In Abweichung zu den aktuellen Verhandlungskonditionen wurde eine Auslastung auf 80 % festgesetzt. Die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit bleibt uneingeschränkt bestehen.
- In den üblichen Leistungsangeboten können UMA-spezifische Leistungen für ein oder mehrere Leistungsmodul nach § 6 Absatz 4 Rahmenvereinbarung vereinbart werden.

*4. inwiefern ihr Zahlen vorliegen, wie viele unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg aktuell einen Sprachkurs besuchen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen);*

Es liegen keine Zahlen zu den aktuell besuchten Sprachkursen von jungen Menschen vor. Hierzu bedürfte es einer Vollerhebung bei den baden-württembergischen Jugendämtern mit einer Überprüfung jedes Einzelfalls.

Grundsätzlich besuchen Kinder und Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen, keine Sprachkurse, sondern werden je nach Alter in sogenannten Vorbereitungsklassen (VKL) oder Klassen des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) unterrichtet. Die Anzahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in VKL oder VABO-Klassen wird nicht erfasst.

5. *welche Maßnahmen sie ergreift, um es den Kommunen bzw. den freien Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen zu ermöglichen, Vorhaltestrukturen zu schaffen, um in Zeiten potenziell stark ansteigender Zahlen unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher schnell handlungsfähig zu sein;*
6. *inwiefern Überlegungen bestehen, die einzelfallbezogene Kostenerstattung, die wenig Spielraum zur Vorhaltung lässt, hinsichtlich einer Kompletterstattung weiterzuentwickeln;*

Die Fragen der Ziffern 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Land ist bei der Kostenerstattung an die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 89d Absatz 1 SGB VIII gebunden. Dieser lässt aktuell lediglich zu, dass Kosten im Rahmen von Fallkosten erstattet werden. Deshalb unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aktuell eine Initiative auf Ebene der Jugend- und Familienminister-Konferenz (JFMK), die weitergehende Möglichkeiten für die Übernahme von Vorhaltekosten schaffen soll unter Beteiligung des Bundes an den daraus resultierenden höheren Kosten.

7. *welche Gründe sie dafür ausmacht, dass einigen der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen aus der Notfallunterbringung der Anschluss in Ausbildung oder Beschäftigung nicht gelingt und wie sich dies zukünftig vermeiden lässt;*

In der Regel sind lediglich diejenigen jungen Menschen in einer Notunterbringung, die sich noch in der vorläufigen Inobhutnahme oder im Einzelfall in der Inobhutnahme befinden. In diesem Status sind die jungen Menschen erst seit wenigen Wochen oder Monaten im Land, weshalb eine Ausbildung noch nicht relevant ist. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Notfallunterbringung und einem Anschluss an Ausbildung bzw. Beschäftigung.

Was den Erfolg des Übergangs betrifft, kann die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu anderen jungen Menschen mit Fluchterfahrung feststellen.

Alle Jugendlichen haben ein Recht auf Schulbesuch. Unabhängig von der Unterbringung greift die Unterstützung der Agenturen für Arbeit (insbesondere zur Berufsorientierung, Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung, Ausbildungsförderung) durch die Kooperation mit dem Schulsystem. Die Angebote der Arbeitsagenturen konzentrieren sich an den allgemeinbildenden Schulen auf Schülerinnen und Schüler in den letzten 3 Schuljahren (Abgangsklasse sowie die beiden Schuljahre davor). Vor Aufnahme in diese Klassenstufen befinden sich Jugendliche mit Fluchtkontext oft in den sogenannten Vorbereitungsklassen. An den Beruflichen Schulen werden diese Jugendlichen größtenteils im Vorqualifizierungsjahr Arbeit Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) beschult.

Mit der sogenannten Ausbildungsduldung sowie der zum 1. März 2024 eingeführten Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g Aufenthaltsgesetz) wurden Bleiberechtmöglichkeiten für die Zeit der Ausbildung und darüber hinaus geschaffen. Die Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus kann die Aufnahme einer Berufsausbildung beeinträchtigen, soweit den Jugendlichen und potenziellen Ausbildungsbetrieben diese Duldungsform bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer noch nicht bekannt ist. Sollten derartige Unsicherheiten bei Jugendlichen oder potenziellen Ausbildungsbetrieben bestehen, können sich diese stets an die zuständige Ausländerbehörde wenden. Diese können die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und im Einzelfall zu den jeweiligen Möglichkeiten entsprechend beraten.

Weitere Hemmnisse liegen – wie bei vielen Menschen mit Fluchterfahrung – meist im Bereich von Sprachdefiziten (Sprechen, Lesen und Schreiben, ggf. fehlende Alphabetisierung), Verarbeitung von Fluchterfahrungen, die zu psychischen Auffälligkeiten führen können, sowie in der Unsicherheit, an welchem Ort sie künftig ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt haben werden.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter können geflüchtete Jugendliche grundsätzlich mit folgenden Fördermaßnahmen unterstützen:

Durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz aus 2019 wurde für Ausländerinnen und Ausländer der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III und dem SGB II erleichtert. Die Förderung der Ausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung wurden von Grund auf neugestaltet, stark vereinfacht und deutlich ausgeweitet.

Aufgrund der Heterogenität der möglichen Hemmnisse, muss sich die Beratung und Förderung an den Bedarfen im Einzelfall orientieren, um eine erfolgreiche Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsaufnahme zu erreichen.

*8. inwiefern ihr Zahlen vorliegen, wie hoch die Quote derer ist, denen nach der Unterbringung in der stationären Jugendhilfe o. ä. der Übergang in eine Beschäftigung oder Ausbildung gelingt;*

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen hierzu keine Zahlen vor.

*9. welche Möglichkeiten aus ihrer Sicht bestehen, um den Fachkräftemangel in der Jugendhilfe, aber auch im Migrationsberatungsdienst zu lindern;*

Die Länder tauschen sich im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zusammen mit dem Bund intensiv zum Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Die JFMK fasste im Mai 2023 hierzu zwei Beschlüsse. Es bleibt nicht nur eine große Herausforderung, die bestehenden Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld zu halten, sondern es muss gelingen, eine große Zahl von zusätzlichen Menschen für eine Tätigkeit in diesem Arbeits- und Berufsfeld zu gewinnen. Die JFMK begrüßt die Initiative des Bundes, eine Gesamtstrategie „Fachkräfte in Erziehungsberufen“ zu entwickeln. Nicht zuletzt die intensiven Anstrengungen der Länder und Kommunen haben dazu geführt, dass die Zahl der Beschäftigten in den Erziehungsberufen deutlich gewachsen ist und erfolgreiche Modelle zum Quer- und Seiteneinstieg in die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe existieren. Die Länder haben den Bund aufgefordert, im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtstrategie die unterschiedlichen Felder der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen und dabei bestehende Fördermaßnahmen der Länder, Maßnahmen der Kommunen sowie die Aktivitäten der AGJF, u. a. zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -bindung im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung mit einzubeziehen. Hierzu ist es notwendig, die Kommunikation und den Austausch zwischen Bund und Ländern zu bestehenden und neuen Maßnahmen, Ideen und Lösungsansätzen zu stärken. Im Rahmen der Zusammenarbeit wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Aus Sicht der Länder muss eine Gesamtstrategie alle Berufsgruppen erfassen sowie die bereits vorliegenden Erkenntnisse und fachwissenschaftlichen Empfehlungen berücksichtigen. Die Gesamtstrategie soll an vorliegende Empfehlungspapiere von Bund und Ländern anschlussfähig sein. Noch intensiver als bisher ist die Verantwortung und Rolle der Arbeitgeber als Anstellungsträger, zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -bindung zu stärken. Die Länder fordern den Bund auf, sich dauerhaft und nachhaltig durch zusätzliche Finanzmittel an Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -bindung in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen und dabei die Anschlussfähigkeit mit bestehenden Landesprogrammen sicherzustellen.

Dem Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt das Sozialministerium durch gezielte Projektförderungen im Rahmen des Masterplan Jugend entgegen. In dem seit Januar 2023 landesweit laufenden Projekt „Profis für Kinder und Jugendliche“ wird als Hauptziel die Gewinnung und Bindung von Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfolgt. Erfolgskriterien und gleichzeitig eine Erfolgskontrolle für das Projekt sind die steigende Anzahl und fachliche Qualität der Fachkräfte. Diese werden im gesamten Projektverlauf von dem Projekt- und Fachbeirat evaluiert. Darüber hinaus werden entsprechende Statistiken im Laufe des Jahres 2024 zur Auswertung zur Verfügung stehen. Insgesamt fördert das Land das Projekt mit einer Summe in Höhe von 371 774,15 Euro.

Ebenfalls dient das seit Januar 2024 laufende Projekt des Masterplan Jugend „Beratung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ zur Stärkung der Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eigenständige Jugendberatungsstellen als Teil der Kinder- und Jugendarbeit haben in der Praxis bis heute keine große Ausweitung erfahren. Das Projekt soll Jugendberatungsstellen systematisch durch Bedarfserhebung und Praxis Erprobungen aufbauen. Die Gesamtfördersumme durch das Land beträgt 409 681,00 Euro.

Die Landespsychotherapeutenkammer hat im Jahr 2023 den Kreisjugendämtern und kirchlichen Beratungsstellen Wege aufgezeigt, wie sich diese Institutionen der Jugendhilfe durch eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -therapeuten öffnen und dadurch für diese Berufsgruppe als Einsatzfeld noch interessanter werden könnten. Angeregt wurde auch, Praktikumsstellen in der Jugendhilfe für zukünftige Psychotherapeutinnen und -therapeuten anzubieten, um diese Berufsgruppe anzuwerben.

Eine Möglichkeit zur Linderung des Fachkräftemangels in der Migrationsberatung wäre die bessere Bezahlung des Personals. Sie wird von freien Trägern der Wohlfahrtspflege durchgeführt und vom Bund finanziert. Nach der Förderrichtlinie des Bundesinnenministeriums richten sich die zuwendungsfähigen Personalkosten nach dem Tarifgefüge des TVöD. Der jeweilige Zuwendungsempfänger kann zwar eine darüber liegende Vergütung gewähren, muss aber die Differenz aus Eigen- oder Drittmittel tragen. Durch eine Änderung der Förderrichtlinie könnte hier Abhilfe geschaffen werden.

*10. wie sie Vorschläge beurteilt, die Qualifizierungsmaßnahmen in Form einer modularen Ausbildung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in der Flüchtlingsberatung ohne sozialpädagogische Ausbildung vorsehen;*

UMA, die in der Erstaufnahme des Landes Baden-Württemberg ankommen, werden nach Bekanntwerden der Minderjährigkeit unverzüglich in die Obhut der Jugendämter übergeben. Daher beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Land finanzierten unabhängigen Sozial- und Verfahrensberatung in der Erstaufnahme nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in der Regel keine UMA.

*11. durch welche Maßnahmen die Kooperation zwischen Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe verbessert werden könnte;*

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben nach SGB VIII in eigener Zuständigkeit wahr. Die Landschaft der freien Träger in der Jugendhilfe ist sehr heterogen gestaltet, sodass unterschiedliche Akteure in einem Landkreis vorhanden sind. Gemäß § 74 Absatz 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anzuregen. Eine Landesförderung der Kooperation ist aufgrund der Zuständigkeiten sowie der unterschiedlichen Ausrichtungen auf örtlicher Ebene nicht angezeigt.



Auf Landesebene werden die Verbände der freien Träger über die Liga der freien Wohlfahrtspflege regelmäßig eingebunden. So ist die Liga der freien Wohlfahrtspflege Mitglied in der Steuerungsgruppe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (SG UMA) darüber hinaus waren Vertreterinnen und Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege in die Arbeitsgruppe „UMA-Clearing“ eingebunden.

*12. welche Möglichkeiten sie sieht, um den Übergang von der Schule in den Beruf stärker strukturell und ressortübergreifend zu fördern;*

Hierzu kann die Umsetzung des § 31a Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) auf Landesebene einen Beitrag leisten. § 31a Absatz 1 SGB III regelt die Datenübertragung von Schulen an die Bundesagentur für Arbeit, die den jungen Menschen, die keine „Anschlussperspektive“ haben, dann über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung informieren muss.

§ 31a Absatz 2 SGB III regelt die Rückübertragung der Daten der jungen Menschen. Sofern diese keine Angebote der Arbeitsagentur annehmen bzw. nicht reagieren, sollen die Daten an „eine nach Landesrecht bestimmte Stelle“ zurückübertragen werden, damit diese den jungen Menschen dann weitere Angebote unterbreiten kann.

Die notwendige Änderung des Schulgesetzes (SchG BW) wurde bereits umgesetzt (neuer § 115 [1a] SchG BW). Dadurch kann eine Struktur geschaffen werden, bei der allen jungen Menschen ein Angebot unterbreitet und so der Übergang in den Beruf angestrebt werden kann. Im Schuljahr 2023/2024 wird die Datenübertragung pilotiert, um die anschließende flächendeckende Einführung vorzubereiten.

Das Reformkonzept zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf, das ressortübergreifend vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verantwortet wird, stärkt den Übergang strukturell und nachhaltig im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel. Ziel des Reformkonzeptes ist es, allen Jugendlichen den Übergang in Ausbildung zu ermöglichen, damit niemand zurückbleibt und alle Potenziale zur Fachkräftesicherung genutzt werden.

Die am Reformkonzept teilnehmenden Stadt- und Landkreise setzen folgende Bausteine verbindlich um:

- Ein regionales Übergangsmanagement (RÜM) übernimmt die regionale passgenaue Umsetzung und die Koordinierung der vielen beteiligten Partner vor Ort. Dies sind neben den Stadt- und Landkreisverwaltungen insbesondere die Kammern, die Sozialpartner, die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter sowie die allgemeinbildenden und die beruflichen Schulen sowie die Schulaufsicht aus Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern. Indem Transparenz geschaffen wird, trägt das RÜM nachweislich zu einer intensiveren Zusammenarbeit und zu einer effizienteren Abstimmung aller am Übergangsgeschehen beteiligten Akteure und deren Aufgaben sowie Maßnahmen bei. Diese neue Form der Vernetzung als regionale Verantwortungsgemeinschaft vor Ort ist ein wesentlicher Faktor für gelingende Übergänge der Jugendlichen von der Schule in Ausbildung.
- Ziel des Reformkonzeptes ist der unmittelbare Einstieg der Jugendlichen in das Ausbildungssystem vorrangig vor vollzeitschulischen und anderen Übergangsmaßnahmen. Daher kommt der Stärkung der Beruflichen Orientierung (BO) an den allgemeinbildenden Schulen eine besondere Aufmerksamkeit zu. Um die Umsetzung der Beruflichen Orientierung noch weiter zu verbessern, hat das Kultusministerium im Auftrag des Landtags ein Umsetzungskonzept für eine zukunftsfähigere Berufliche Orientierung in allen Schularten erarbeitet. Das Umsetzungskonzept enthält vielfältige Maßnahmen ausgehend von den drei Handlungsfeldern Schule, Arbeitswelt sowie Familie und Lebenswelt. Für Jugendliche, die das duale Ausbildungssystem und die Ausbildungsberufe aus

ihren Herkunftsländern nicht kennen, ist eine umfassende Berufliche Orientierung sehr hilfreich.

- Die Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) ist ein Bildungsangebot für berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Hauptschulabschluss. Mittels einer intensiven Einbindung von Praktika in Betrieben sollen die Schülerinnen und Schüler von Anfang an die betriebliche Realität kennenlernen, eine bessere Vorstellung von ihren beruflichen Interessen und Möglichkeiten erhalten und Kontakte zu Ausbildungsbetrieben knüpfen, wodurch sich ihre Chancen für den Übergang in eine Berufsausbildung erhöhen. Als Bindeglied zwischen Schule, Betrieb und Familie unterstützen die AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter die Jugendlichen bei der erfolgreichen Akquise, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praktika sowie bei der Anschlussvermittlung in Ausbildung. Den AVdual-Begleitungen kommt im Bildungsgang eine Schlüsselrolle zu, indem sie Jugendliche und Betriebe insbesondere bei den zunehmenden multiplen Problemlagen der jungen Menschen (u. a. Traumatisierung, chronische oder psychische Erkrankungen) unterstützen. Unbegleitete (ausländische) junge Menschen können von dem hohen Praxisanteil in AVdual und der Unterstützung durch die AVdual-Begleitungen beim Übergang in Ausbildung stark profitieren.
- In den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs sind flächendeckend Kooperationsformen zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von Jugendberufsagenturen entstanden. Durch die Kooperation der Leistungsträger wird sichergestellt, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), III und VIII und ggf. weiterer Rechtskreise wie dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) abgestimmt und gebündelt werden. Eine enge rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erleichtert es jungen Menschen, insbesondere Geflüchteten, die für sie notwendigen Leistungen während des Übergangs von der Schule in die Ausbildungs- und Arbeitswelt zu erhalten. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen und Herausforderungen in den Regionen müssen lokale Lösungsansätze gefunden werden. Dazu werden weitere Institutionen, wie beispielsweise die Staatlichen Schulämter oder die Regierungspräsidien in die Arbeit der Jugendberufsagenturen mit einbezogen.

Diese vier Bausteine greifen im Reformkonzept ineinander, bedingen sich gegenseitig und werden als Gesamtkonzept in den teilnehmenden Stadt- und Landkreisen installiert. Der kontinuierliche Zuwachs an beteiligten auf nunmehr 32 der 44 baden-württembergischen Stadt- und Landkreise (einige weitere werden zum Schuljahr 2024/2025 starten) zeigt den erhöhten Bedarf. Durch den sich verschärfenden Fachkräftemangel und die konstante Zuwanderung Minderjähriger kommt einer wirksamen Beruflichen Orientierung sowie dem Bildungsgang AVdual eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Mit dem Programm „Integration durch Ausbildung – Perspektiven für Zugewanderte“ fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus außerdem flächendeckend im Land rund 50 sogenannte Kümmerinnen und Kümmerer. Diese vermitteln geeignete Zugewanderte passgenau in Praktikum, Einstiegsqualifizierung und Berufsausbildung und begleiten sie während der ersten sechs Monate in Ausbildung. Gleichzeitig beraten und unterstützen die Kümmerinnen und Kümmerer die Ausbildungsbetriebe. Seit 2016 haben die Kümmerer über 8 800 Zugewanderte begleitet und 4 100 Zugewanderte in Ausbildung vermittelt.

*13. inwiefern sie die Einschätzung teilt, dass die vorläufige Inobhutnahme ab Vollendung der Alterseinschätzung zur Fortführung von Unsicherheit hinsichtlich des künftigen Verbleibs und zu einem Wartezustand ohne Tagesstruktur führt.*

Nach Vollendung des behördlichen Verfahrens der Altersfeststellung (§ 42f SGB VIII) kann das Clearingverfahren § 42a Absatz 2 SGB VIII im Ganzen abgeschlossen werden und durch das Jugendamt wird ein Ausschluss der Verteilung bzw. die Verteilfähigkeit festgestellt. Sofern die Volljährigkeit festgestellt wird, erfolgt eine Übergabe in die Flüchtlingshilfe.

Ab der Übergabe zum Aufnahmejugendamt werden alle Maßnahmen unternommen, dass der junge Mensch in der Gesellschaft ankommen kann. Das heißt, es erfolgt eine Anmeldung in der Schule oder im Sprachkurs, eine passende Unterbringung wird gesucht und es erfolgt die Meldung an das Familiengericht, um zu prüfen, ob ein Vormund bestellt werden muss. Dementsprechend kann konstatiert werden, dass der Wartezustand, der sich ggf. innerhalb der vorläufigen Inobhutnahme aufgebaut hat, nach der Feststellung des Alters beendet wird.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin